

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Buchung von Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (im Folgenden "Teilnehmer") an Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen (im Folgenden "Veranstaltung") und des Smart Rail Connectivity Campus e. V. und der SRCC gGmbH, Wolkensteiner Straße 27, 09456 Annaberg-Buchholz (im Folgenden "SRCC"). Abweichende oder ergänzende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

Zusätzlich können den jeweiligen Veranstaltungsprogrammen beigefügte "Allgemeine Hinweise" gelten, falls diese in den jeweiligen Veranstaltungsangeboten enthalten sind.

Für Verträge über Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des SRCC, einschließlich Zurverfügungstellen elektronischer Produkte, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Shop (AGB-Shop).

2. Anmeldung/Anmeldebestätigung

Der Teilnehmer kann sich über die Internetseite www.bahn-forschung.com anmelden. Der Eingang der Anmeldung wird per E-Mail bestätigt. Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail führt jedoch noch nicht zum Abschluss des Veranstaltungsvertrages und zu einer verbindlichen Anmeldung. Erst wenn der SRCC die Anmeldung geprüft und per E-Mail bestätigt hat, dass die Anmeldung des Teilnehmers verbindlich ist, kommt der Veranstaltungsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem SRCC zustande. Der Veranstaltungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die im Veranstaltungsangebot angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

Spätestens sieben Werktage vor dem Veranstaltungsdatum wird der Teilnehmer entsprechend informiert. Hinweis: Der Teilnehmer sollte seine Anreise und Unterkunft erst nach Erhalt dieser Bestätigung buchen.

3. Stornierungen

Eine Stornierung der Teilnahme an einer Veranstaltung durch den Teilnehmer ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50,- EUR bis vier Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn über E-Mail an contact@smart-rail.cc möglich. Bei einer Stornierung bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte der Teilnahmegebühr, danach die volle Teilnahmegebühr fällig, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer desselben Unternehmens gestellt.

4. Absage von Veranstaltungen

Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen organisatorischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. wegen Erkrankung des Referenten, ohne dass ein Ersatzreferent zur Verfügung steht) nicht möglich, ist der SRCC berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Als höhere Gewalt sind auch Epidemien, Pandemien, Seuchen oder Quarantäneanordnungen einzustufen. Die Teilnehmer werden umgehend informiert. Die Veranstaltungsgebühr wird in diesem Fall erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall, sind ausgeschlossen. Eine Haftung nach Klausel 8 bleibt hiervon unberührt.

5. Änderungen des Veranstaltungsverlaufs

Der SRCC behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und den Ablauf der Veranstaltungen zu ändern oder einzelne Vorträge einer Veranstaltung zu ersetzen, umzugestalten oder entfallen zu lassen, soweit dies keinen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Veranstaltung hat.

6. Ablehnung einer Anmeldung

Der SRCC kann ohne Angabe von Gründen eine Anmeldung zu einer Veranstaltung zurückweisen.

7. Fälligkeit und Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm.

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung fällig. Die Bezahlung erfolgt direkt über Ticketseite via Kreditkarte, Giropay oder Klarna Direktüberweisung.

Kommt der Teilnehmer in Zahlungsverzug, ist der SRCC berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Ist bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die Teilnahmegebühr nicht bei dem SRCC eingegangen, hat der SRCC das Recht, dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.

Der Teilnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

8. Urheberrechte

Die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der SRCC überlässt dem Besteller die Veranstaltungsunterlagen nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

Die Änderung der Veranstaltungsunterlagen und die Nutzung geänderter Fassungen, die öffentliche Zugänglichmachung, insbesondere im Internet oder in anderen Netzwerken sowie die Verwendung in betriebsinternen Datenbanken sind nicht gestattet. Die - auch auszugsweise - Vervielfältigung, kostenlose oder entgeltliche Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung der Veranstaltungsunterlagen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des SRCC gestattet.

Bei der Veranstaltung entstandene Fotos und Filmaufnahmen werden im Rahmen von Beiträgen in VDE VERLAG-Publikationen, in Publikationen der jeweiligen Träger der Veranstaltungen, in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften sowie im Internet veröffentlicht.

9. Teilnehmerliste und Bild- und Tonaufzeichnungen

Der SRCC verpflichtet sich, die vom Teilnehmer überlassenen Daten vertraulich zu behandeln. Wir verwenden die im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten in den geltenden rechtlichen Grenzen zum Zweck der Durchführung unserer Leistungen. Die Teilnehmer erscheinen mit Angabe von Namen, Funktion im Unternehmen, Unternehmen und Ort auf der Teilnehmerliste der gebuchten Veranstaltung. Der SRCC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Veranstaltung mittels Bild und Tonträgern aufzuzeichnen. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er im Rahmen der Veranstaltung gefilmt und/oder fotografiert wird und diese Bild- und Tonaufzeichnungen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, und zwar in allen bekannten Medien einschließlich des Internets.

10. Haftung

(1) Die vertragliche und die gesetzliche Haftung des SRCC für Schadensersatz wegen leichter Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt:

1. Der SRCC haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden,
2. Der SRCC haftet nicht bei Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie wegen leichter Fahrlässigkeit im Übrigen.

(2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der SRCC eine Garantie übernommen hat.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung des SRCC für vergebliche Aufwendungen.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11. Allgemeines

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Teilnehmer den Veranstaltungsvertrag als Unternehmer abschließt, vereinbaren die Parteien Annaberg-Buchholz als ausschließlichen Gerichtsstand.
- (2) Sollte eine in diesen Bedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (4) Der SRCC nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

12. Widerspruch zur Datenverarbeitung

Der Widerspruch und die Einschränkung der Datenverarbeitung können im Falle der daraus entstehenden Unmöglichkeit von Vertragsabschlüssen und Geschäftsbeziehungen zur außerordentlichen Kündigung dieser führen. Dem SRCC hierdurch entstehende Schäden sind durch den Widerspruchsführer bzw. Einschränkenden zu tragen. Schäden des Widerspruchsführer bzw. Einschränkenden werden nicht durch den SRCC ersetzt.